

Grundsätzliche Regelung bei der Abgabe von Daten, Modellen und Geräten des IMK (Bereich Troposphäre) an Dritte

Das Institut hat die Aufgabe, durch theoretische, modellierende und messende Tätigkeiten wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen. Der Erkenntnisgewinn muss durch Publikationen in Wort und Schrift bekannt gemacht werden, um anerkannt zu werden. Die Ergebnisse sollten zur Weiterführung der Wissenschaft und in möglichst vielen Anwendungsbereichen zur Anwendung kommen. Dies sichert langfristig die Weiterführung der Forschung am Institut. Hieraus resultiert eine grundsätzliche offene Haltung gegenüber allen an den Ergebnissen interessierten Personen und Gruppen.

Um die Interessen des Instituts zu wahren, gelten für die Abgabe von Daten, Ergebnissen und Methoden (z.B. Modellen) folgende Grundsätze:

1) Daten

- Bestehende Vereinbarungen (z.B. bei Daten Dritter, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung) müssen gewahrt bleiben. Grundsätzlich sind Daten immer direkt beim Erzeuger (z.B. DWD) anzufordern.
- Bei kommerzieller Nutzung ist ein Anteil des erzielten Gewinns an das Institut abzutreten oder ein anderer Ausgleich vorzunehmen, hierfür gelten grundsätzlich „Marktpreise“, z.B. die Ansätze des DWD oder anderer Anbieter solcher Information.
- für rein wissenschaftliche Zwecke können Daten kostenlos abgegeben werden, wenn
 - a) keine konkurrierende wissenschaftliche Nutzung (Beantragung neuer Drittmittelvorhaben) vorgesehen ist,
 - b) die Herkunft der Daten bei jeder Art von Veröffentlichung wie vereinbart zitiert wird,
 - c) die Zusatzkosten für Beratung, Datenträger, Übertragung etc. abgedeckt werden,
 - d) die Daten nicht an Dritte weitergegeben werden.

Beruhet die wissenschaftliche Bearbeitung in wesentlichen Teilen auf den abgegebenen Daten, ist mindestens eine gemeinsame Publikation anzustreben. Ein Datenaustausch oder anderer Interessensausgleich ist einer einseitigen Datenabgabe vorzuziehen.

2) Die Abgabe von Methoden oder Modellen (auch Modellbausteinen) richtet sich nach den gleichen Grundsätzen.

- Im Regelfall ist eine Vereinbarung zu treffen, die die Interessen des Instituts langfristig sichert.
- Die annehmende Stelle muss glaubhaft machen, dass sie die übergebenen Methoden fachlich angemessen anwenden kann.
- Eine nachteilige Konkurrenzsituation auf den wissenschaftlichen Arbeitsgebieten des Instituts muss ausgeschlossen werden.

3) Bei Abgabe von Daten- und Methoden ist grundsätzlich die Zustimmung der betroffenen Arbeitsgruppenleiter, bei solchen in erheblichem Umfang die Zustimmung des Institutsleiters erforderlich.

4) Verleih von Geräten

Geräte können für wissenschaftliche Arbeiten ausgeliehen werden, wenn

- keine Eigennutzung geplant ist,
- der Ausleiher alle Kosten, auch im Schadensfall, übernimmt.

Geräte können für kommerzielle Nutzung nur dann ausgeliehen werden, wenn zusätzlich ein Teil der erzielten Einkünfte dem Institut zugute kommt oder ein anderweitiger Ausgleich möglich ist.